

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-119/2015
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	24.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung	01.12.2015	öffentlich

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2016 die vorliegende 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung zu erlassen:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358-378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 3 werden folgende geänderte Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr für die Straßenreinigung und den Winterdienst festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:

- a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,66 €
- b) Straßenreinigung auf dem Geh-und/oder Radweg 1,11 €

- 2) Winterdienst:

- a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,61 €

b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg

0,76 €

2. § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird um folgenden Satz erweitert:

Satz 2: Dies gilt nur, sofern der Eigentumswechsel mittels Vorlage der betreffenden Grundbucheintragung der Gemeinde Wustermark nachgewiesen wurde.

3. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Die zur Zeit geltenden Gebührensätze sind im Jahr 2013 kalkuliert worden. Somit war aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im KAG eine Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren notwendig.

Die neue Kalkulation der Gebühren für die kommenden Jahre (2016 und 2017) erfolgte auf folgenden Grundlagen:

- Ermittlung der eigenen Leistungen des Baubetriebshofes für die Straßenreinigung auf der Fahrbahn, Straßenreinigung auf dem Geh- u./o. Radweg sowie Winterdienst auf dem Geh- u./o. Radweg - gemäß der Anlage zur Straßenreinigungssatzung. Diese Kosten wurden anhand der vorliegenden Kostenleistungsrechnung (KLR) gemittelt und für die Jahre 2016 und 2017 übernommen.
- Berücksichtigung der Kosten für die kalkulatorischen Zinsen der Einsatztechnik für den Bauhof der Gemeinde.
- Ermittlung der aktuellen Kosten ab 01.01.2016 für die vertraglich gebundenen Fremdleistungen für den Winterdienst auf den Fahrbahnen - gemäß der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.
- Kosten der Verwaltung für die Anleitung des Baubetriebshofes, für die Gebührenveranlagung einschließlich Widerspruchsbearbeitung und für die Kontrolle der Winterdienst- und Straßenreinigungsleistungen. Hierbei wurden die Gesamtkosten im Verhältnis von je 50% auf Straßenreinigung und Winterdienst und noch einmal im Verhältnis der anrechenbaren Frontmeter der im straßenreinigungsrechtlichen Sinne erschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

Wie aus der beigelegten Anlage ersichtlich, ergeben sich mit der neuen Kalkulation veränderte Gebührensätze gegenüber der Kalkulation von 2013.

Hierbei wurden die Kostenüberdeckungen, die sich aus der Ist-Kosten-Rechnung für die Jahre 2012 und 2013 ergaben, berücksichtigt. Im Folgenden werden die Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013 aufgeführt (siehe auch Anlage 1):

kalkulierte Kosten für 2012/2013 ./. Ist-Kosten für 2012/2013					
		Straßenreinigung		Winterdienst	
		Fahrbahn	Geh-/Radweg	Fahrbahn	Geh-/Radweg
	2012				
1.	kalkulierte Kosten	40.090,73 €	16.505,59 €	54.313,81 €	31.500,29 €
2.	Ist-Kosten	31.853,03 €	14.396,34 €	51.754,52 €	19.593,10 €
3.	Überdeckung	8.237,70 €	2.109,25 €	2.559,29 €	11.907,19 €
	2013				

4.	kalkulierte Kosten	40.090,73 €	16.505,59 €	54.313,81 €	31.500,29 €
5.	Ist-Kosten	30.206,65 €	9.942,46 €	53.258,43 €	23.994,46 €
6.	Überdeckung	9.884,08 €	6.563,13 €	1.055,38 €	7.505,83 €

Die Ergebnisse der Überdeckung aus 2012 (Punkt 3. der o.g. Tabelle) und 2013 (Punkt 6. der o.g. Tabelle) werden miteinander addiert und dann halbiert, um eine gleichmäßige Verteilung der Überdeckung für die Kalkulation der Jahre 2016 und 2017 zu erhalten.

Verrechnung der Überdeckungen aus 2012 und 2013 für die Kalkulation				
	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Geh-/Radweg	Fahrbahn	Geh-/Radweg
Überdeckung 2012	8.237,70 €	2.109,25 €	2.559,29 €	11.907,19 €
Überdeckung 2013	9.884,08 €	6.563,13 €	1.055,38 €	7.505,83 €
Summe	18.121,78 €	8.672,38 €	3.614,67 €	19.413,02 €
Ansatz Kalkulation 2016/2017	9.060,89 €	4.336,19 €	1.807,34 €	9.706,51 €

Im Ergebnis der Kalkulation, unter Verrechnung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013, **verringern sich die Gebühren bei allen Kostenstellen, die die Verwaltung selbst vornimmt**, im Vergleich zur letzten Kalkulation im Jahr 2013, siehe folgende Darstellung und auch Anlage 1:

Gebührensätze				
	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Geh-/Radweg	Fahrbahn	Geh-/Radweg
kalkulierte Gebühr für 2016/2017	0,66 €/m	1,11 €/m	0,61 €/m	0,76 €/m
kalkulierte Gebühr für 2014/2015	0,99 €/m	1,51 €/m	0,60 €/m	1,85 €/m

Da die Gemeinde in der Gebührensatzung gemäß § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung die Entstehung der Gebührenschild auf den Beginn des Kalenderjahres (01.01. d.J.) festgelegt hat und die Gebühr als Jahresgebühr entsteht, ist die Gemeinde vom Beginn dieses Zeitraumes an die geltende Gebührenhöhe gebunden. Der Gebührenpflichtige ist vom Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung und Entstehung der Gebühr besonders geschützt.

Daher ist die Gebührensatzung vor dem 01.01.2016 zu beschließen und zu verkünden, so dass ein Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zum 01.01.2016 gewährleistet ist.

Die Änderungen im § 4 Abs. 3 Satz 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung stellen eine Konkretisierung zu der bisher geltenden Regelung dar.

Für die Heranziehung zu den Gebühren ist für die Gemeinde allein der Grundbucheigentümer maßgeblich. Somit ist die dingliche, sich aus dem Grundbuch ergebende Rechtslage, entscheidend. Hierbei kommt es darauf an, wer in Abteilung I des Grundbuches als Eigentümer eingetragen ist. Weitere Bestimmungen im notariellen Kaufvertrag zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks sind rein privatrechtlicher Natur und ohne Belang für die Gebührenerhebung im Straßenreinigungsgebührenrecht.

Somit sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke verpflichtet, jegliche Änderungen im Grundbuch der Gemeinde Wustermark mitzuteilen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2012/2013 wird sich das Gebührenaufkommen in den kommenden 2 Haushaltsjahren insgesamt verringern.

Der Ansatz für 2016 wurde bei der Haushaltsplanung bei dem Produkt/Sachkonto 54510/4321000 (Gebühren-Einnahmen) entsprechend verringert.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Übersichtsblatt – Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für 2016/2017

Az.: III/6
19.11.2015